

975

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den Abschnitt Hainburg/Nord bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze der geplanten 380-kV-Leitung vom Pkt. Hainburg/Nord (Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach) zur geplanten 380-/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen (Gemeinde Dettingen, Landkreis Aschaffenburg)

Bezug: Bekanntmachung vom 2. November 1992 (StAnz. S. 2795)

Das o. a. Raumordnungsverfahren zu dem von der RWE Energie AG beabsichtigten Bau einer 380-kV-Leitung — wie in der nachstehend abgedruckten Karte vom 25. Mai 1993, Maßstab 1 : 25 000, dargestellt — ist am 23. August 1993 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Das Vorhaben konnte in der Trassenführung der Variante V mit allen beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen mit Ausnahme des BUND e. V. unter folgenden Voraussetzungen abgestimmt werden:

- Zwei Stromleitungen, die den Main kreuzen, werden abgebaut, und zwar eine 20-kV-Leitung im Bereich Seligenstadt und eine 50-kV-Leitung unmittelbar südlich im Zuge der vorhandenen 110-kV-Leitung Bl. 1229,
- eine optische Einbindung der Leitung wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen herbeigeführt, und
- im Rahmen der Feintrassierung werden ergänzende Unterlagen über potentielle Störungen des geplanten Naturschutzgebietes bereitgestellt.

II.

Das Vorhaben steht unter den o. g. Voraussetzungen und unter Zulassung der Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG von den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen (RROPS, StAnz. 1987, S. 388 ff.) mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den §§ 6 a Abs. 1 ROG und 11 Abs. 1 HLPG in Übereinstimmung.

III.

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt.

Hinweis:

Die Entscheidung vom 23. August 1993, einschließlich ihrer Begründung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Regionalplanung —, Platz der deutschen Einheit 25, II. OG, Zi. 214, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 16. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/03 (E 160/90)
StAnz. 41/1993 S. 2533

976 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“ vom 9. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das ehemalige Tongrubengelände südwestlich von Altenkirchen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Leimkaut“, „Zu den sauren Lappen“ und „Ober dem Panstall“ in der Gemarkung Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 5,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Grünlandbereiche als Lebensraum seltener Feuchtwiesengesellschaften, Tier- und Pflanzenarten und des Stillgewässers mit seinen Verlandungszonen als bedeutenden Lebensraum für Amphibien, Libellen und amphibisch-aquatischen Pflanzengesellschaften sowie als Trittsteinbiotop für Wasser- und Watvögel.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einver-

nehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

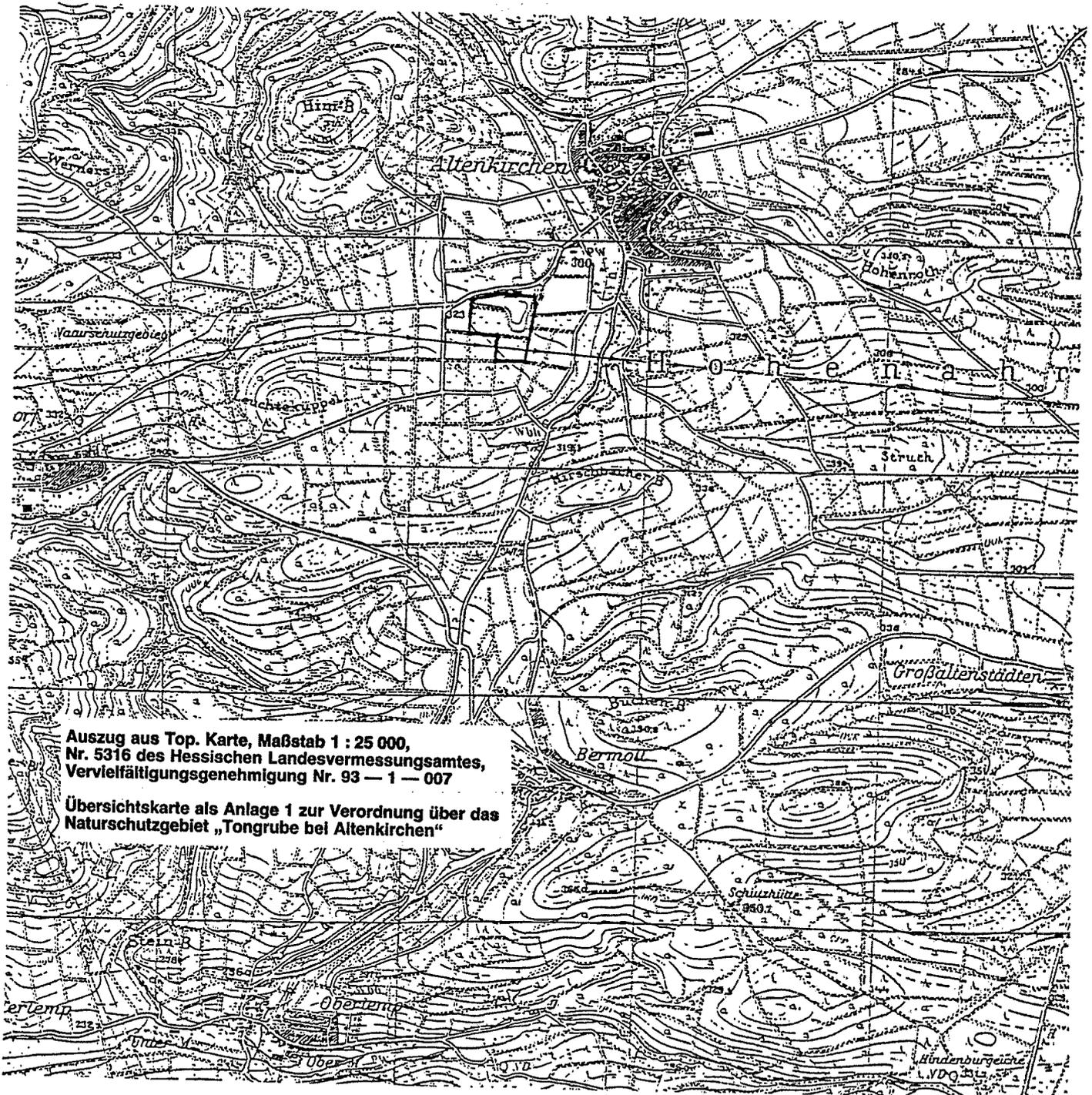
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder das Grundwasser in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



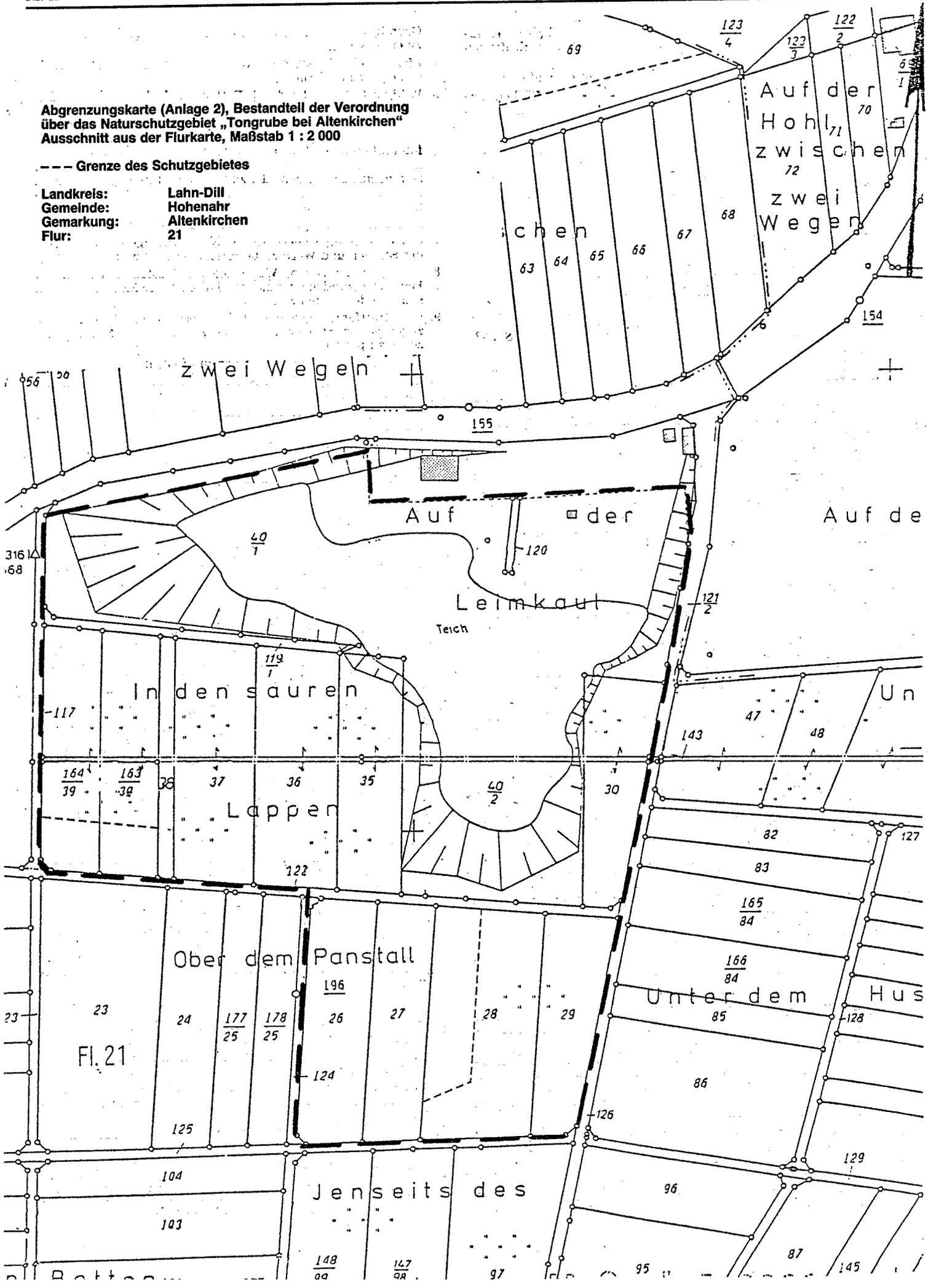
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5316 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“

**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tongrube bei Altenkirchen“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Hohenahr
Gemarkung: Altenkirchen
Flur: 21



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

St.Anz. 41/1993 S. 2533

977

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 15. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete südwestlich von Marburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen und Wehrshausen. Es hat eine Größe von 145,0 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Biotopmosaik der „Kleinen Lummersbach bei Cyriaxweimar“ bestehend aus Mischwäldern, Feuchtwiesen, Magerrasen, Ruderalfluren als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten für die Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet vor Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd;
6. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten und altlastenverdächtiger Flächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. der Abbau der bisher von der Bundeswehr genutzten baulichen Anlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;